

Mitteilung betreffend die Vollstreckung ausländischer Ehescheidungsurteile in Italien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilung

betreffend

die Vollstreckung ausländischer Ehescheidungsurteile in Italien.

Das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement ersucht uns, den Inhalt einer Depesche der schweizerischen Gesandtschaft in Rom an dasselbe betreffend Ehescheidungen in Italien unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen. Der Inhalt dieser Depesche ist folgender:

Bis in die neueste Zeit ging die Praxis der italienischen Gerichte dahin, dass den Urteilen ausländischer Gerichte, welche die Ehescheidung von Angehörigen eines Landes, dessen Gesetze die Scheidung zulassen, aussprachen, im Königreich Italien von den dortigen Gerichten das Exequatur erteilt wurde, gleichviel ob die nunmehr geschiedene Ehe im Auslande oder in Italien abgeschlossen worden war.

Am 21. November 1900 hat aber der Kassationshof von Turin, infolge Rekurses der Staatsanwaltschaft gegen derartige Vollstreckungsbewilligungen seitens der Appellhöfe von Mailand, Modena und Brescia, diese letzteren Urteile kassiert. Während diese Appellhöfe erklärt hatten, die Frage, ob eine Ehe geschieden werden könne, hänge lediglich von der Gesetzgebung des Landes ab, dem die Ehegatten angehören, und das Gesetz des Ortes der Eheschliessung falle ausser Betracht (gemäss Art. 6 der Disposizioni sulla pubblicazione etc. zum Codice civile), hat der Kassationshof nun das Prinzip aufgestellt, dass die italienische Gesetzgebung (Cod. civ. Art. 148) nur Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten kenne und dieser Grundsatz für alle Ehen gelten müsse, die unter der Herrschaft dieses Gesetzes; also in Italien, abgeschlossen worden seien, gleichviel ob das Recht der Heimat der Eheleute die Ehescheidung gestatte. Die italienische Gesetzgebung sei in dieser Hinsicht zwingendes Recht, da sie die Ehescheidung als *contraire à l'ordre public et aux bonnes moeurs* betrachte.

Daraus folgt für die Schweiz: Der Schweizerbürger kann für ein ausserhalb Italiens erlangtes Ehescheidungsurteil das Exequatur der italienischen Gerichte nicht erlangen, falls die Ehe in Italien geschlossen worden ist, also in Italien nicht wieder heiraten. Da-

gegen wenn er die nunmehr geschiedene Ehe ausserhalb Italiens geschlossen hat in einem Lande, das die Scheidung zulässt, so kann er sich in Italien wieder verheiraten.

Umgekehrt der Italiener, der in der Schweiz oder sonst in einem Lande, dessen Gesetz die Ehescheidung zulässt, die Ehe geschlossen hat, kann vor auswärtigen Gerichten (nicht aber vor italienischen) auf Ehescheidung klagen, und auf Grund des Scheidungsurteils in Italien sich wieder verheiraten. Diese Konsequenz ist zwar in dem Entscheid des Turiner Kassationshofes nicht enthalten, sie wird aber von der schweizerischen Gesandtschaft in ihrer Depesche gezogen.

Der Kassationshof von Turin ist allerdings nicht der einzige für das ganze Königreich, es bestehen noch vier andere zu Florenz, Neapel, Palermo und Rom. Das Urteil des Turiner Hofes ist also zunächst nur massgebend für seinen Distrikt (Oberitalien), aber dieser kommt für die Schweizer hauptsächlich in Betracht.

Das Urteil nebst Rekurschrift ist als Broschüre in der Unione tipografico-editrice zu Turin gedruckt worden und von dieser für 3 Fr. zu beziehen.
